

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 11. Januar 2012

§ 235

- A. Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz**
- B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

(Berichte Regierungsrat, 18.1.2011; Kommission Gesundheit und Soziales, 23.11.2011)

Eintreten

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, bedankt sich bei allen an der Vorbereitung Beteiligten für Unterstützung sowie engagierte und kritische Mitarbeit. Er beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen, auch wenn sich die Kommission in einzelnen Punkten nicht ganz einigte. – Es ist vor allem der Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben zu regeln, welcher vor allem der Kanton, resp. der Kantonstierarzt, zu erfüllen haben wird. Die Vorschriften zur „Hundehaltung“ wurden gemäss Auftrag der Kommission verschärft. Sie orientieren sich nun an jenen der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen. Ein gut gehaltener Hund ist kein Problem; das Gesetz aber hat dem Bewältigen schwieriger Situationen zu gelten, in denen rasches, wirkungsvolles Handeln verlangt ist. Auch wenn nicht immer der Hund das Problem ist, beisst schlussendlich er, und die Gefahr geht primär von ihm aus; das Gesetz hat somit das Verhalten von Halter und Hund zu beachten. Die gesetzlichen Grundlagen haben dafür zu sorgen, dass auch im Notfall unmissverständlich und konsequent gehandelt werden kann. – Es geht nicht nur um Nutz- und Haustiere sondern auch um Wildtierschutz, wie die aufgenommene Bestimmung zu den Weidezäunen zeigt (Art. 14).

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Grünen Fraktion, die das Thema teils sehr kontrovers diskutierte, für Eintreten aus. Die Fraktionsmehrheit befürwortet die Vorlage, deren Ziel es ist, Missstände zu beheben und Handlungsspielraum für schwierige Fälle zu geben, nicht aber die Hundhaltenden zu schikanieren. – Allenfalls wird die Fraktion kleinere Änderungen unterstützen.

Fridolin Staub, Bilten, übrigens kein Hundehalter, beantragt namens der SVP-Landratsfraktion Eintreten, die Artikel 27 und 29–32 jedoch auszunehmen, was eine Anpassung der Strafbestimmungen in Artikel 40 erforderte. – Die Lösung lehnt sich nicht an jene des Kantons Zürich an, wie der Kommissionspräsident behauptete; Zürich kennt ein separates Hundegesetz. – Ein Tierschutzgesetz hat den Tieren ein würdiges Dasein zu ermöglichen, und das Tierseuchengesetz ist wichtiger Teil der Sicherung der Ver- und Entsorgung und weist einen Bezug zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung auf. – Kapitel V wurde in der Kommission zerpfückt. Es enthält nun nicht in dieses Gesetz gehörende Menschenschutzartikel. Allen Tierhaltenden ist klar, dass sie für verursachte Schäden aufkommen müssen; nun aber wird eine von den Gemeinden aufwändig zu

kontrollierende Versicherungspflicht vorgeschlagen. – Es ging offenbar vergessen, dass es gute Menschen und gute Hunde gibt. Es ist ausschliesslich von Verboten, Pflichten und drohenden Strafen die Rede, kein Wort zum Wohl des Tieres. Die therapeutische Wirkung von Hunden auf psychisch labile Menschen bleibt unbeachtet. – Der Massnahmenkatalog geht bis zur entschädigungslosen Tötung des Hundes, was unverhältnismässig ist, da dazu sogar versäumter Versicherungsabschluss führen kann (Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Bst. f). Zudem droht Säumigen eine Busse von 10'000 Franken (Art. 40). Das kommt Praktiken mittelalterlicher Feudalherren gegenüber ihren rechtlosen Untertanen gleich.

Der *Vorsitzende* macht den Redner darauf aufmerksam, man befinde sich noch nicht in der Detailberatung.

Fridolin Staub prophezeit, die mündige Glarner Bevölkerung werde die Vorlage kaum akzeptieren und deutlich reagieren. Um das zu vermeiden, ist seinem Nichteintretensantrag zuzustimmen.

Andreas Kreis, Glarus, Besitzer zweier Hunde, stellt unterschiedliche Meinungen in allen Fraktionen fest und kündigt Rückweisung des Kapitels V, also der Artikel 27–33 der Kommissionsvorlage, an. – Gewisse Regelungen sind zwar zu treffen; dank seines Rückweisungsantrags wird dem Bedarf aber besser Genüge getan werden können.

Benjamin Mühlemann, Mollis, unterstützt den Antrag Staub. – Die Vorlage stellt kein Tierschutz- sondern ein Menschenschutzgesetz dar, wie die Massnahmemöglichkeiten des Kantonstierarztes bei Nicht-Einhaltung der Versicherungspflicht belegen: Kastrierung oder Tötung des Tieres und dies in einem Tierschutzgesetz! – Der Redner würde in der Detailberatung Rückweisung der Artikel 29, 30 und 41 beantragen. Dies in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht und dem damit verbundenen Vollzug.

Fredo Landolt, Näfels, setzt sich namens der CVP-Landratsfraktion für Eintreten und Nicht-Rückweisung ein. – Die über die Parteigrenzen hinausreichenden, spürbar grossen Differenzen und die Sorgen der Hundeliebhaber belegen, dass jeder Artikel im Detail zu diskutieren ist. Pauschale Rückweisung diene der Sache nicht.

Regierungsrat *Rolf Widmer* dankt der Kommission für umfangreiche und sachliche Kommissionsarbeit. – Der Regierungsrat unterbreitete eine sehr schlanke Vorlage. Der Bund übertrug den Kantonen zahlreiche Aufgaben im Veterinärbereich, wie Meldesystem für Import und Export von Tieren und tierischen Nebenprodukten, Seuchenbekämpfung, Kontrollen, Schlachttieruntersuchungen, Hundebissabklärungen, Datenbankführung. Dies führte dazu, dass der Kantonstierarzt ein Vollamt benötigt. Die Kommission überträgt nun weitere Aufgaben, welche Verwaltung, Bürgern, Landwirtschaft und Behörden Mehraufwand bringen werden. Diesbezüglich darf auf den Widerspruch verwiesen werden zu den oft geforderten Effizienzanalysen und Verzichtsplänen zu Gunsten schlanker Verwaltung und schlanken Staats. – Dem Gesetz kommt keine grosse strategische Bedeutung zu, weckt aber starke Emotionen. In der Kommission war von „Betroffenheitsdemokratie“ gesprochen worden: Das Volk soll entscheiden, was der Staat in diesem Bereich zu vollziehen hat. In diesem Sinne legt sich der Regierungsrat Zurückhaltung auf und erklärt sich mit der Kommissionsfassung mit Ausnahme von Artikel 14 einverstanden. – Betreffend Hundetaxen kommt den Gemeinden ab 2013 höherer finanzieller Spielraum zu. – R. Widmer ersucht um Eintreten. Wie in manch anderen Kantonen ein separates Hundegesetz erlassen zu wollen, stünde im Widerspruch zur Forderung nach schlanken Lösungen, wie sie die Vorlage erfüllt, indem sie Tierschutz und Tierseuchen gemeinsam behandelt.

Der *Vorsitzende* erklärt, es stünden sich vollständiges Eintreten und teilweises Nicht-Eintreten gegenüber. Es wäre das ganze Kapitel V Hundehaltung zurückzuweisen, um Einheitlichkeit der Materie wahren zu können.

Fridolin Staub antwortet auf die Frage des *Vorsitzenden*, er halte an seinem Antrag fest. – Sein Vorschlag lasse das minimal Nötige bestehen und mache die Vorlage noch schlanker, in dem der Zusatz betreffend Hundehaltung wegfiere. Die Kommission habe danach über das weitere Vorgehen zu befinden, um die Diskussion neu lancieren zu können.

Abstimmung: Der Antrag Staub wird mit 34 zu 22 Stimmen abgelehnt. – Es wird auf die ganze Vorlage eingetreten.

Detailberatung Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz

Art. 1, Zweck und Geltungsbereich; Kapitel V Hundehaltung bleibt Inhalt des Gesetzes

Andreas Kreis beantragt wie angekündigt Rückweisung von Kapitel V Hundehaltung (Art. 27–33), verbunden mit dem Auftrag, die Hundehaltung umfassend mit Rechten und Pflichten zu regeln und dies mit sauberem Gesetzgebungsverfahren mit Vernehmlassungsmöglichkeit für sämtliche interessierten Kreise. – Die Vorgaben gelten fälschlicherweise mehr dem Menschen- als dem Tierschutz; Mensch und Tier sind nicht Hans was Heiri. Die Gesetzgebung für Hunde ist komplex und aufwändig; der Kanton Zürich braucht Gesetz und Verordnung mit je rund 30 Artikeln und einen mehrseitigen Rassenkatalog. Sie ist aufwändig, auch wenn Schlankheit gefordert wird. Der Regierungsrat legte in vier Artikeln eine sehr schlanke und liberale Regelung der Hundehaltung vor, welche dem Kantonstierarzt bei Vorkommnissen Eingreifen erlaubt und damit einen oft erwähnten Mangel behoben hätte. Nun wollen Sanktionen entgegen der eidgenössischen Tierschutzverordnung nicht nur bei konkreten Vorfällen sondern zudem bei abstrakten Gefährdungen ergriffen werden können, was aber verbesserte Sicherheit lediglich vorgaukelt. Die Kommissionsvorlage bringt Auslegungsunsicherheiten, ist bürokratisch aufwändig, für rechtschaffene Hundehalter schikanös und verschärft die Regierungsvorlage massiv, ohne den Interessierten wie Kynologen und Tierschutzvereinen eine Stellungnahme ermöglicht zu haben. Das Verzichten auf Expertenwissen, lässt nicht auf vorbildliche Gesetzesarbeit schliessen. – Unterliegt der Rückweisungsantrag, wird sich der Redner in der Detailberatung als „Wadenbeisser“ betätigen und Änderungsanträge einbringen.

Benjamin Mühlemann unterstützt den Rückweisungsantrag, weil er den Gesetzgebungsprozess ebenfalls als nicht ganz korrekt empfindet. – Ihm geht es, wie angekündigt, um die die Versicherungspflicht betreffenden Artikel 29, 30 und 41. Er kann sich zu einer solchen durchringen, auch wenn dies Risiko- und Verantwortungsbewusstsein von Hundehaltern nicht beeinflussen wird, weil sie den Opferschutz verbessert. Anders zu regeln sind jedoch Kontrollfunktion der Gemeinden, Rolle des Kantonstierarztes im Vollzug und Übergangsregelung zur Versicherungspflicht. Die Hundehaltenden sollen zwischen dem 1. Juli und dem 1. Oktober 2012 einen Versicherungsnachweis bei den Gemeinden vorlegen müssen (Art. 41), obschon 90 Prozent von ihnen bereits über eine Haftpflicht verfügen; die Gemeindeangestellten haben anderes zu tun, als solche Versicherungsnachweise anzuschauen und den mangelnden hinterher zu rennen: Die Übergangsphase ist anders zu regeln. Um unverhältnismässigen Aufwand zu verhindern, ist die Kontrolle der Versicherungspflicht (Art. 30) ähnlich dem Kanton Zürich zu formulieren. Dort gibt das Hundegesetz ebenfalls eine Haftpflichtversicherung vor, verlangt aber Nachweis lediglich auf Verlangen. Der Kontrolle könnten z.B. dienen: jährlich 10 Prozent des Bestandes; beim „Chipen“ der Hunde; bei Klagen und Beanstandungen. Es wird eine Lösung zu finden sein. – Der Kantonstierarzt kann bei Nichteinhalten der Versicherungspflicht Massnahmen anordnen (Art. 29 Abs. 2), z.B. Kastration oder Tötung. Er wird das gestützt auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit nie machen, weshalb es dazu keiner gesetzlichen Grundlage, zudem noch in einem Tierschutzgesetz, bedarf. Zu bestrafen wäre der Halter, wenn auch nicht mit den gleichen Möglichkeiten... – Die Kommission soll das Vorgehen betreffend Haftpflicht nochmals genau prüfen, was die Rückweisung gemäss Antrag Kreis ermöglicht.

Rolf Hürlimann, Schwanden, Kommissionsmitglied, will Kapitel V im Gesetz belassen. – Im Sinne der Einfachheit sind nicht zu viele und zu detaillierte Erlasse mit zweimal 30 Artikeln zu schaffen. Das Nichterwähnen des Tierwohls wird dramatisiert. Die Kommission achtete sehr wohl darauf. Im Wissen darum, dass das Gesetz die meist korrekten Hundehalter und die unproblematischen Tiere schützt, wenn es die Handhabung gegen „schwarze Schafe“ verstärkt und in gewissem Bereich die Prävention fördert. Diese ist bei einem grossen Teil der Bevölkerung Thema. Viele haben Angst vor Hunden, was sich auf alle Tiere und alle Haltenenden auswirkt. – Der Redner besitzt keinen Hund, hat auch keine Angst vor Hunden, ja er mag sie gerne; er wurde einmal gebissen, von einem kleinen Bäfzger. – Es trifft zu: Problemfälle sind meist die Halter, nicht die Hunde. Die Kommission ging aber nicht naiv und ohne mit Fachleuten gesprochen zu haben an die Arbeit. R. Hürlimann unterbreitete z.B. die Vorlage einem engagierten und Hunde haltenden Mitglied der kynologischen Vereinigung zur Stellungnahme; das Gesetz wurde nicht als falsch beurteilt. In einigen Punkten mag über das Ziel hinausgeschossen worden sein, weil sich die harte Linie in der Kommission durchsetzte. Es darf aber das Problem mit den Hunden nicht zurückgestellt und dessen Lösung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden. Es sind nur die wenigen umstrittenen Artikel mit einer Zielvorgabe zurückzuweisen, um sie nochmals zu diskutieren und allenfalls zu korrigieren. Der generelle Rückweisungsantrag zu Kapitel V ist abzulehnen, hingegen könnten die drei vom Vorredner erwähnten, den gleichen Bereich betreffenden Artikel mit Änderungsanträgen versehen und zurückgewiesen werden.

Hans Peter Spälti, Netstal, spricht als mit Hunden Aufgewachsener sowie als Hundhalter und einstiger Hundezüchter. – Ein Tier lieb zu haben, wäre eigentlich die Grundvoraussetzung für dessen Haltung. Die Verschärfung durch die Kommission ist richtig, wenn auch einzelne Abschwächungen richtig sein mögen. Es braucht kein separates Hundegesetz und die Vorlage beruht auf Erlassen anderer Kantone. Der Vorwurf, das Tier werde im Tierschutzgesetz nicht erwähnt, ist falsch. Betroffen sind immer die Menschen, Familien und Kinder, was den Handlungsbedarf belegt. – Die Haftpflicht ist, wie er aus eigener Erfahrung weiss, zu regeln. Sein geliebter Jagdhund war während der Jagd von einem Auto überfahren worden, was viel grösseren Verlust bedeutete, als den Schaden am Auto bezahlen zu müssen. Die Ausgestaltung der Versicherungspflicht, wie verlängerte Frist, kundenfreundlichere Datenbanken, ist in der Debatte situationsbezogen zu bereinigen. Das Vorliegende schießt nicht derart über das Ziel hinaus, um Rückweisung und Vernehmlassungen zu rechtfertigen. Fraglich auch, ob ein nur von Spezialisten ausgearbeitetes Gesetz zu einem viel besseren und anderen Ergebnis geführt hätte. – Es ist einzutreten, um dort, wo es angezeigt ist, Anpassungen vorzunehmen.

This Jenny, Netstal, auch Hundehalter, teilt die Ansicht des Vorredners. – Zu weit gehende Vorschriften sind zu korrigieren. Es gibt zu viele Hunde und zu viele Hundehalter, die ihren Tieren nicht gerecht werden. Arbeitet jemand ganztags und hält die Hunde auf dem Balkon, ist das inakzeptabel. Der Kantonstierarzt kann zudem in manchen Fällen nicht eingreifen, weil die Rechtsgrundlagen dazu fehlen; deshalb befürwortet der Redner als Tierhalter schärfere Vorschriften. – Vermag jemand keine Haftpflichtversicherung, ist die Frage nach dem Bedarf zu stellen. Das Halten eines Hundes setzt nicht nur Zeit und Engagement voraus sondern vor allem auch entsprechende finanzielle Verhältnisse. Wie den Jägern bei Steuer-schulden die Jagdberechtigung verweigert wird, könnte Ähnliches betreffend der Hundehaltung möglich gemacht werden, was eine einfache Lösung wäre. – Das Nicht-Aufnehmen des Hundekots ist für die anständigen Hundehalter ein grosses Ärgernis, was nach verschärften Vorschriften ruft. Hält sich jemand nicht an die Vorschriften, muss ihm das Tier weggenommen werden können, da Predigen und Schreiben nichts nützen wird. Es sind nicht die Tierhalter sondern die auf Balkonen und in Wohnzimmern dahinvegetierenden, kaum in die Natur kommenden Tiere zu bemitleiden. – Tiere werden meist viel zu unbedacht angeschafft, und man vergisst bald, dass keine Ware sondern ein Lebewesen erworben worden ist. Statt dem Gesetz viele Zähne, sind jene, die ihrem Tier nicht gerecht werden, zur Rechenschaft zu ziehen. – Verschiebung bringt nichts; nichts den Tieren und vor allem nichts den für den

Vollzug und die Massnahmen Verantwortlichen, mit denen sie dafür sorgen, dass Hunde nicht zum Ärger sondern zur Freude gereichen.

Fridolin Staub unterstützt den Antrag Kreis. – Die Vorlage ist verunglückt. Der Kommission gelang es nicht, das von R. Hürlimann als beabsichtigt Erwähnte umzusetzen. Es hätte vor allem um die Tiere, um Haltungsvorschriften zu gehen. Fraglich zudem, ob der Vollzug in der vorgeschlagenen Form funktioniert. – Die bisher geführte Diskussion gehörte in eine Kommissions-, nicht in eine Landratssitzung.

Franz Landolt ersucht um Eintreten. – Verbesserungen werden immer möglich sein. Soll dies geschehen, ist der Kommission zu sagen, zu was und in welcher Richtung Änderungen zu suchen wären. – Ob immer noch argumentiert würde, es gehe nicht um Menschenschutz, wenn ein Kind von einem Hunderudel oder einem Einzeltier schwer verletzt würde oder gar stürbe, ist kaum anzunehmen. – Die Kommission entschied sich einstimmig gegen ein separates Hundegesetz; die Hundehaltung soll knapp gehalten mitgeregelt sein. Sie war sich zudem ziemlich einig, als sie sich mit sechs zu einer Stimme für Verschärfung der liberalen regierungsrätlichen Fassung aussprach. Sie bildete sich, relativ neutral zusammengesetzt, gestützt auf sachliche Diskussion und gesunder Distanz ihre Meinung: So liberal geht es nicht. Momentan ist der Vollzug problematisch. Der Kantonstierarzt verfügt kaum über Mittel, um etwas durchsetzen zu können. Im Zweifelsfall kann es nötig sein, einem unfähigen Besitzer das Tier wegzunehmen. Das Gesetz entspricht im Grossen und Ganzen einem gesellschaftlichen Bedürfnis und dient durchaus auch dem Schutz der Tiere.

Regierungsrat *Rolf Widmer* bedauert, dass es der Bund nicht schaffte, auf eidgenössischer Ebene eine Regelung zu erreichen, sondern die Kantone nun 26 verschiedene Vorschriften erlassen werden. – Neben der Vorlage gäbe es die Möglichkeit, gar nichts zu regeln oder ein ausführliches Hundegesetz zu erlassen; beides wird nicht gefordert. Die Mischlösung scheint also richtig zu sein. – Im Kanton werden jährlich 50 bis 60 Hundebisse registriert. Hunde werden weiterhin Menschen oder andere Tiere verletzen, welche Rechtserlasse für sie auch immer gelten, denn diese vermögen keine vollständige Sicherheit, selbst zum Vermeiden sehr trauriger Fälle, zu bieten. – Es will anscheinend wie in anderen Kantonen ein separates Hundegesetz angeregt werden. Diese sind aber ebenfalls Menschengesetze. Jenes von Zürich regelt z.B. nicht, wie Hunde artgerecht zu halten sind, auf dass sie sich wohlfühlen, sondern: Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen, Menschen und Tiere hetzen, absichtlich reizen, nicht unbeaufsichtigt im freien Raum laufen usw. Zudem gibt es Vorschriften zu Leinen-, Maulkorbpflicht, Beseitigung von Hundekot, Lärmbelästigung: Es geht nicht um das hehre Ziel von Massnahmen zu Gunsten der Hunde. – Weist der politische Wille in diese Richtung, wird die Regierung ein solches Gesetz ausarbeiten, das aber erst der Landsgemeinde 2013 vorgelegt werden könnte. – Persönlich empfiehlt R. Widmer, auf die Mischlösung einzutreten und dort, wo die Kommissionsregelung zu hart erscheint, einzugreifen.

Abstimmung: Der Antrag Kreis ist abgelehnt. – Kapitel V wird beraten.

Art. 14; Hinweis auf Massnahmen bei Weidezäunen bleibt

Benjamin Mühlemann beantragt Streichung von Artikel 14. – Der Landrat lehnte am 18. August 2010 einen Vorstoss ab, der dies gefordert hatte und nun quasi durch die Hintertüre ins Gesetz eingebracht werden will. Wildtiere und Skitourenfahrer sind vor den Gefahren, welche solche Zäune bringen, durch richtige Anwendung von Zaunsystemen zu schützen. Es handelt sich um ein Vollzugsproblem, das nicht Gesetzesartikel und Verbote lösen, sondern durch Merkblätter unterstützte Beratung sowie Kontrolle und Durchsetzung durch die Fachstellen. Glarus Nord und Glarus taten dies bereits, indem sie entsprechende Abmachungen in Alp- und Pachtverträge aufnahmen. Es ist beim 2010 Beschlossenen zu bleiben.

Siegfried Noser, Oberurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt den Kommissionsantrag. – Die Zäune sind nur von Mitte Mai bis September und nicht das ganze Jahr stehen zu lassen. Nach der Sömmerung sind sie abzulegen oder zu entfernen. Schlimm sind die Elektronetze, welche vor allem Schaf- und Ziegenhalter selbst nach erfolgtem Weidegang nicht abbauen. In den Netzen verenden Igel und Vögel, ja hin und wieder verfangen sich selbst Schafe und Ziegen in ihnen. Meist genügten Elektrozäune mit zwei Drähten, was richtiger wäre. Netze das ganze Jahr eingeschaltet zu lassen, kommt einem Missstand gleich. Elektronetze sollen nur während der Beweidung stehen dürfen und wären, sobald keine Tiere mehr im Gehege sind, zu entfernen, wie dies der Kanton Zürich seit längerem vorschreibt. – Wenn in einem Presseartikel zu den Weidezäunen zu lesen ist, stehende Elektronetze sollten eingeschaltet bleiben müssen, da das Wild dann nicht versuche das Netz zu überspringen, ist dies falsch. – Allenfalls könnte der letzte Satz des Artikels, „bei Festzäunen müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden“, gestrichen werden. – Die Bestimmung erspart aber vielen Wildtieren, aber auch Ziegen und Schafen, Schmerzen oder bewahrt sie gar vor dem Tod.

Die Frage des *Vorsitzenden*, ob damit Antrag auf Streichung des letzten Satzes von Artikel 14 gestellt sei, beantwortet *S. Noser* mit „ja“.

This Jenny erkundigt sich, ob tatsächlich Elektronetze eingeschaltet bleiben müssen, selbst wenn keine Tiere hinter ihnen weiden. Wäre dem so, ist zu fragen, wo sich die Hunde noch versäubern könnten. Auch aus ökologischen Gründen sind während der Alpsömmerung die Elektrozäune nicht den ganzen Sommer über eingeschaltet zu lassen und Hundehalter zu langen Autofahrten zu zwingen, um ihre Tiere laufen lassen zu können. Problematisch ist es zudem wegen der Hundekotaufnahmepflicht und der Abschreckung von Touristen, die sich in unserer herrlichen Natur mit ihren Hunden aufhalten wollen. Das kann nicht Sinn und Zweck der Vorgabe sein, deren Inhalt zu erläutern bleibt.

Franz Landolt bezeichnet die Elektronetze als problematisch. Sie müssten bei Nichtgebrauch eigentlich abgeräumt werden, was keine grosse Arbeit bedeutete. Bleiben sie aber stehen, verheddern sich in ihnen Kleintiere, wie Igel oder Vögel. Tiere haben einen Vorwärtsdrang und kehren nur wegen des Schlages um, den ihnen das Netz zufügt. – Elektrozäune wären nur bei kurzzeitigem Nichtgebrauch stehen zu lassen.

This Jenny hat die Erklärung zur Kenntnis genommen.

Kaspar Krieg, Niederurnen, unterstützt den Streichungsantrag. – Es kann nicht sein, dass das Netz den ganzen Sommer ans Stromnetz angeschlossen bleibt, ohne Vieh zurückhalten zu müssen. Dies zu fordern wäre nicht nur energetisch sondern auch für Mensch und Tier ein Ärgernis. Der Artikel ist zu streichen; richtigerweise ist beim Status quo zu bleiben.

Martin Landolt, Näfels, schlägt die Streichung von „resp. bei Gebrauch eingeschaltet“ vor. Der erste Satz lautete: „Stacheldraht und Elektronetze müssen ausserhalb der Weidesaison abgelegt, Elektronetze entfernt werden.“ Satz zwei ist beizubehalten. – Der Streichungsantrag *Noser* ist kaum verständlich, der erste aber ist zu Gunsten des Wildes, insbesondere des flüchtenden, zu präzisieren. Von den Landwirten kann das Ablegen, resp. Entfernen der Elektronetze bei Nichtgebrauch als angemessen verlangt werden.

Ernst Müller, Mollis, Unterzeichner des erwähnten Vorstosses, unterstützt in Übereinstimmung mit dem Jagdverwalter diesen Antrag. – Die Zäune sind abzulegen und nicht einfach eingeschaltet zu lassen.

Siegfried Noser zieht seinen Streichungsantrag zurück und unterstützt jenen von *Martin Landolt*. – Der Ärger über den übensinnigen Zeitungsbericht hatte ihn zum Kürzungsantrag veranlasst.

Hans-Heinrich Wichser, Braunwald, erklärt, zu den Festzäunen gehörten auch die Pferde- und Kuhkoppeln, in denen sich die Tiere im Winter aufhalten können und in denen deshalb keine Durchgänge offen bleiben dürfen. Die allgemeine Formulierung ist willkürlich, was für den Antrag Mühlemann spricht.

Regierungsrat *Rolf Widmer* spricht sich namens der Regierung für Nichtaufnahme von Artikel 14 aus. Der Landrat lehnte 2010 eine ähnliche Forderung ab. Zudem äussern sich drei Erlasse dazu: Jagdverordnung, Strassengesetz, EG ZGB. Da aber Handlungsbedarf besteht, versucht eine Arbeitsgruppe mit einem im laufenden Quartal auszuarbeitenden Merkblatt den selbst innerhalb der Verwaltung unterschiedlichen Standpunkten von Jagd und Landwirtschaft Rechnung tragen zu können. Die Zäune sollen nicht im Gesetz geregelt werden müssen.

Franz Landolt erklärt, die Kommission wisse, im Gegensatz zur Verwaltung, was sie wolle. Der Artikel ist aufzunehmen und zwar mit der von Martin Landolt vorgeschlagenen Kürzung, auch wenn diesbezüglich Absprache mit der Kommission nicht möglich war. Artikel 14 muss Bestandteil des Tierschutzgesetzes bleiben, insbesondere weil damit Versprechungen im Zusammenhang mit der Behandlung des 2010 behandelten Vorstosses eingehalten werden und nach bald zwei Jahren immer noch kein Merkblatt der Arbeitsgruppe vorliegt.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung wird die Fassung von Martin Landolt jener der Kommission vorgezogen.
- In der zweiten Abstimmung wird der Ablehnungsantrag Mühlemann abgelehnt. – Artikel 14 lautet nun: „Stacheldraht und Elektronetze müssen ausserhalb der Weidesaison abgelegt, Elektronetze entfernt werden. Bei Festzäunen müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden.“

Art. 27 Abs. 2; Haltung von mehr als einem Hund bleibt bewilligungspflichtig

Andreas Kreis will als Besitzer von mehr als einem Hund in Artikel 27 Absatz 2 den Passus „und von mehr als einem Hund pro Haushalt“ aufheben. – Bei dieser Vorgabe steht der Schutz des Tieres im Hintergrund. Eine Bestimmung zum Verbot von Qualzuchten wäre angebracht gewesen; z.B. gibt es Hunde welche wegen züchterischer Massnahmen kaum mehr atmen können. Vorschriften müssen begründbar sein; diese ist es nicht. Hunde sind im Rudel nicht per se gefährlicher als Einzeltiere. Die eidgenössische Tierschutzverordnung schreibt bei Hundehaltung in Boxen oder Zwingern paarweise oder Gruppenhaltung vor, weil dies art- und somit tierschutzgerechter ist. – Die Kommission störte sich an der Haltung mehrerer Hunde durch Sozialhilfeempfangende. Wird dies als Missstand betrachtet, soll sich die Gesetzgebung dazu klar äussern und nicht von gefährlicher Rudelhaltung lamentieren. – Zu fragen ist auch, was gegen Hundesitter zu unternehmen vorgesehen wird, die nach wie vor mit einem ganzen Rudel unterwegs sein könnten, weil sie der vorgeschlagenen Bewilligungspflicht nicht unterliegen, die somit nur falsche Sicherheit vorgaukelt. – Das grössere Gefahrenpotenzial von zwei Hunden statt eines Einzeltieres mag theoretisch einleuchten, doch trifft dies z.B. auch auf Autos zu, und es wäre doch niemandem in den Sinn gekommen, deswegen nur ein Auto je Haushalt zuzulassen. – Der Absatz hat lediglich zu lauten: „Die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bedarf der Bewilligung des Kantons-tierarztes.“

This Jenny erachtet den Vergleich Hund / Auto als abstrus. Zwei Hunde entwickeln bereits einen Rudelinstinkt; Wölfe jagen beispielsweise nicht hintereinander sondern seitlich gestaffelt, was Ausweichen erschwert. Er selbst hielt zwei Hunde und weiss, dass dies sehr hohe Kenntnis und hervorragende Erziehung voraussetzt. Zwei Hunde zu beherrschen ist ungleich schwieriger als ein Einzeltier. Es ergibt sich eine völlig andere Situation, und das Gefahrenpotenzial steigt ungleich mehr, als mit dem Besitz mehrerer Autos. – Die Vorschrift verlangt

ja lediglich eine Bewilligung des Kantonstierarztes, der dank seiner Menschenkenntnis die Eignung des Halters dazu erkennen kann. Leute, die sich aufgrund ihrer Autorität, ihres Wesens und Charakters dafür nicht eignen, sind in ihrem eigenen Interesse davon zu verschonen. – Der Passus ist zu belassen.

Franz Landolt bestätigt den Vorredner. Laut Fachexperten wird der Hund im Rudel gefährlicher; hier gibt es eins plus eins nicht zwei sondern allenfalls ein Vielfaches. Bei Eignung der Haltenden wird die Bewilligung kein Problem sein. Es geht um die Ungeeigneten, bei denen sich die Kontrolle über die Tiere als nicht gegeben erweist. – Bei den Sozialfällen dürfen die unbestreitbar steigenden Kosten für ein zweites Tier in Betracht gezogen werden. Die Jäger erhalten z.B. das Jagdpatent auch nur, wenn sie keine Steuerschulden haben.

Abstimmung: Der Antrag Kreis ist abgelehnt. – Artikel 27 Absatz 2 bleibt unverändert.

Art. 27 Abs. 3; Enteignung und Tötung verbotenerweise gehaltener Hunde möglich

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt in Artikel 27 Absatz 3 aufzuheben: „zur Durchsetzung des Halteverbotes jene gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben e und f.“ – Die Kommissionsfassung ist zu streng und geht zu weit. Wird gegen das Haltverbot verstossen, soll gemäss den erwähnten Vorgaben das Tier entschädigungslos enteignet oder gar getötet werden können. Ein verbotenerweise gehaltenes Tier muss doch nicht getötet werden. Um das Haltverbot durchzusetzen genügt einstweilige Verbringung in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Art. 32 Abs. 1 Bst. c). Tierheim- oder Fremdplatzierung z.B. in einem Kanton ohne Haltverbot ist richtig und wird der allgemein höheren Wertschätzung der Tiere gerecht. Von der Hundetötung ist abzusehen.

Franz Landolt kann sich damit einverstanden erklären. – Im Falle eines Halteverbotes wird der Hund dem Eigner weggenommen und fremdplatziert, es muss nicht sofort getötet werden.

Mathias Zopfi widerspricht. Änderungsforderung und Begründung sind zwar verständlich aber nicht ganz richtig. Beim erwähnten Buchstaben c geht es um „einstweilige“ Verbringung. Rücknahme und Fremdplatzierung sind jedoch wegen des Halteverbotes im Kanton unmöglich. Ein Tier wird sicher nur im Notfall getötet werden. – Der Antrag Rothlin ist abzulehnen.

Peter Rothlin meint, solche Tiere sollen in Tierheimen untergebracht werden dürfen und den Haltenden ist es zu erlauben, sie zu verschenken oder zu verkaufen. Mit dem Prügel dreinzufahren ist unnötig. – Soziale Haltung kann sich auch in diesem Zusammenhang zeigen. – P. Rothlin hält auf Rückfrage des *Vorsitzenden* an seinem Antrag fest.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin unterliegt mit 29 zu 23 Stimmen der Kommissionsfassung. – Artikel 27 Absatz 3 bleibt unverändert.

Art. 31 Abs. 1 Bst. b; Leinenpflicht an verkehrsreichen Strassen bleibt / Abs. 2: Ausnahmeregelung für Auswärtige umstritten; Abs. 1 Bst. e: signalisierte Leinenpflicht evtl. prüfen

Peter Rothlin kündigt an, er werde auf Artikel 29, Versicherungspflicht, zurückkommen. – Zuvor wurde dem Haltverbot für gefährliche Hunde zugestimmt, das die Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen nicht kennen. Nun wird eine Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde von Schwyzern oder St. Gallern bestimmt, die ihren im Glarnerland als gefährlich verbotenen Hund daselbst spazieren führen. Das geht nicht an. Diese durch eine Ausnahmeregelung belegte Benachteiligung der eigenen Leute in der Hundehaltung darf nicht sein. Wie Artikel 31 zu ändern wäre ohne auf Artikel 27 zurückzukommen, um sich zu überlegen ob das Haltverbot richtig ist, wird zu klären sein. Glarnerinnen und Glarner schlechter zu behandeln

als Auswärtige geht nicht an. Dazu ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, das wird wohl erst an der Landsgemeinde der Fall sein.

Andreas Kreis beantragt den vom Kanton Zürich übernommenen Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *b* zu streichen. – Für Hundehalter ergibt sich eine Rechtsunsicherheit, wenn sie herausfinden müssen, welches Verkehrsaufkommen das Anleinen erfordert; ein entsprechendes Strassenverzeichnis zu erstellen, wird nicht im Interesse schlanker Gesetzgebung sein. Die im Fahrzeug gut Geschützten bedürfen wohl kaum der Sicherheit vor bösen Hunden. Wenn schon ist auf belebten Plätzen ein Leinenzwang zu fordern, was die Gemeinden gemäss Buchstabe *e* tun können. – Die Vorschrift in Buchstabe *b* ist als unnötig wegzulassen.

Rolf Hürlimann vermutet betreffend Absatz 2 ein Missverständnis. Die auswärtigen Hunde sind der Leinen- und Maulkorbpflicht zu unterwerfen, um der Ungleichbehandlung entgegenzuwirken. In gleichem Zusammenhang steht die signalisierte Leinenpflicht in Buchstabe *e*. St. Galler und Schwyzer sollen nicht die Naherholungsgebiete entlang von Linth und Walensee mit ihren Hunden belegen dürfen, weil sie das in ihren Kantonen ohne Leine und Maulkorb nicht mehr dürfen. Genau damit wird das Geforderte geregelt.

This Jenny unterstützt den Antrag Kreis. – An verkehrsreichen Strassen muss der Hundehalter selbst wissen, ob er den Hund an der Leine führen will; die Gefahr für den Hund ist ungleich grösser als für Fahrzeuginsassen. – Mühe hat der Redner mit Buchstabe *e*. Die Gemeinden könnten, so ist zu befürchten, gestützt auf die offene Formulierung „an Orten“ nicht nur für Pausenplätze und öffentliche Anlagen Leinenpflicht signalisieren, sondern für ganze Quartiere, was nicht geschehen darf. Das Glarnerland hat auch für Jäger sowie Ross- und Hundefreunde attraktiv zu sein. – T. Jenny nähme in einem solchen Fall eher die Busse in Kauf, als sich an das Gebot zu halten. – Diese Frage ist zuhanden der zweiten Lesung zu überdenken.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, seit 25 Jahren Hundebesitzer, unterstützt den Antrag Kreis, will aber Buchstabe *e* belassen, was er anhand eines Beispiels von Schwanden belegt. Dort führt der Fussweg durch das Kindergartenareal, auf dem Leinenzwang sich bewährte und richtig ist, auch zu Gunsten eines sauberen, reinlichen Areals. Ganze Quartiere werden kaum hundefrei gemacht oder der Leinenpflicht unterstellt.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, will Buchstabe *b* belassen. – Wäre Leinenzwang an verkehrsreichen Strassen vor kurzer Zeit bereits einzuhalten gewesen, gehörte er nicht zu jenen, die einen Hund überfahren haben. Gerade im Interesse des Tiereschutzes und Tierwohls ist diese sinnvolle Pflicht einzuführen.

Peter Rothlin erklärt auf Anfrage des *Vorsitzenden*, zu Absatz 2 keinen Antrag gestellt zu haben, sondern er werde sich erlauben, zu einem anderen Zeitpunkt darauf zurückzukommen.

Abstimmung: Der Antrag Kreis wird abgelehnt. – Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *b* bleibt in der Vorlage.

Andreas Kreis wird wegen verspäteter Wortmeldung am Schluss der Beratung auf Artikel 32 Absatz 1 zurückkommen.

Art. 33 Abs. 2; Gemeinden können das Dreifache der kantonalen Taxe erheben

Peter Rothlin will in Artikel 33 Absatz 2 bezüglich des Gemeindzuschlages beim Doppelten der kantonalen Taxe bleiben. – Erheben die Gemeinden gemäss Kommissionsvorschlag,

das Dreifache der kantonalen Taxe [von momentan 50 Fr.] steigt die Taxe für einen Hund von 150 auf 200 Franken, was zuviel ist. Auch hierin ist Mass zu halten.

Hans Rudolf Forrer ist als Antragsteller in der Kommission anderer Meinung. – Als einstiger Gemeindepräsident weiss er, dass das Doppelte den Aufwand mit den Robidog bei weitem nicht deckt. Den Gemeinden ist die Möglichkeit der Verdreifachung zu geben.

Franz Landolt bevorzugt ebenfalls die Kommissionsvariante. – Der liberal gehaltene Absatz verpflichtet die Gemeinden zu keinem Zuschlag, und sie können einen solchen nur zweckgebunden und getreu dem Verursacherprinzip zur „Deckung der mit der Hundehaltung verbundenen Gemeindeaufgaben“ erheben. Die Aufwendungen für die Robidog sind nicht zu unterschätzen. – Die Kommission glaubte den Aussagen des Vorredners, das Doppelte sei zu wenig, und weil die Einnahmen nicht für andere Zwecke verwendet werden können, ist der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin ist abgelehnt. – Die Gemeinden können das Dreifache der Kantonstaxe erheben.

Art. 39; Rechtsschutz zuhanden zweiter Lesung prüfen

Peter Rothlin zieht die regierungsrätliche Fassung jener der Kommission vor. – Die im Gegensatz zum einfachen und klaren Regierungsvorschlag schwer verständliche Kommissionsformulierung sieht eine auf zehn Tage verkürzte Beschwerdefrist vor. Es ist nicht verschärfend vom ordentlichen Verfahren abzuweichen.

Franz Landolt weiss betreffend Fristverkürzung um einen Zusammenhang mit etwas ihm momentan nicht mehr Gegenwärtigen, das in den vorgegebenen Fristen behandelt werden sollte. – Er wird dies zuhanden der zweiten Lesung abklären.

Peter Rothlin ist mit der Behandlung innerhalb der zweiten Lesung einverstanden.

Art. 40; erweitertem Bussenkatalog zugestimmt

Peter Rothlin beantragt, bei der Fassung des Regierungsrates zu bleiben, welche nur auf die Artikel 19, Hausierhandel, und 34, Berufsausübung, Bewilligungspflicht im Allgemeinen, zu verweisen hat. – Es genügt, Personen, die aus ihrer Tätigkeit einen ungebührlichen Nutzen ziehen, mit bis zu 10'000 Franken bestrafen zu können. Die Erweiterung auf das Hinzugefügte, wie z.B. Zuwiderhandlung gegen die Versicherungspflicht oder gar noch nach Wegnahme des Tieres, ist ungebührlich, unverhältnismässig.

Hans Peter Spälti bevorzugt aus Konsequenzgründen die Kommissionsfassung. – Bei Zuwiderhandlung kann, nicht muss, jemand mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden. Das wird bei festgestelltem Unterlassen des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung nicht geschehen. Der Artikel verweist auf jene Bestimmungen, in denen es um die Kampfhunde geht. Es ist denkbar, dass trotz Leinenpflicht auf einem Pausenplatz ein solcher Hund ein Kind grob verletzt oder gar tötet. In einem solchen Fall wäre eine angemessene Strafe auszusprechen, weil sonst die Verhaltensvorschriften nicht viel nützen.

Franz Landolt ersucht, wie der Vorredner, konsequent zu bleiben, also bei der Kommissionsfassung. – Strafen haben verhältnismässig zu sein, wozu das Ausmass bis 10'000 Franken beizubehalten ist. Im Laufe der Diskussion wurde übrigens verlangt, es seien die Halter, nicht die Hunde, zu bestrafen; das macht diese Strafbestimmung. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, kann spürbar gebüsst werden.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin ist abgelehnt. – Die Kommissionsfassung bleibt.

Art. 41; Übergangsbestimmung betr. Kontrolle Versicherungspflicht zurückgewiesen

Benjamin Mühlemann beantragt Rückweisung an die Kommission. – Die Umsetzung erforderte einen unverhältnismässigen Kontrollaufwand der Gemeinden, weshalb die Vorgabe diesbezüglich zu überprüfen ist, insbesondere Artikel 30. Im Tagesgeschäft wird kaum zu kontrollieren sein, ob ein Hundehalter versichert ist, und die Versicherung könnte nach erbrachtem Nachweis wieder gekündigt werden. Zuhanden der zweiten Lesung wäre auch zu Artikel 30 eine klarere Formulierung vorzulegen. Rückweisung erlaubte es, über den Vollzugsbereich nochmals zu diskutieren. Eine Möglichkeit wäre, Artikel 41 Absatz 3 aufzuheben.

This Jenny meint, die Art der Kontrolle bleibe den Gemeinden unbenommen. Sie könnten z.B. jährlich nur eine gewisse Zahl auf Erfüllung der Versicherungspflicht überprüfen; es wird nicht die Kontrolle aller verlangt. – Die Hundekotaufnahmepflicht mit einem Bussenrahmen bis 100 Franken wird ebenfalls kaum geprüft. Vor zu umfassender Kontrolle durch die Gemeinden hat man sich kaum zu ängstigen.

Rolf Hürlimann erkennt in der Kontrolle eine Verpflichtung, welche die Gemeinden nicht vernachlässigen dürfen, weil es sonst zu Staatshaftungsfällen kommen könnte. Nochmaliges Überprüfen der Versicherungspflicht, deren Vollzug und Kontrolle ist richtig. – Der Vorredner erhält aufgrund einer im Verlauf der Debatte gemachten Bemerkung die Eidesformel aus der Landratsverordnung vorgelesen, welche die Mitglieder verpflichtet, die Gesetze strenge zu befolgen; also auch die Leinenpflicht...

Franz Landolt berichtet von der Einigkeit der Kommission betreffend der Pflicht, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Hunde können nicht nur von Fahrzeugen überfahren werden, sondern selbst z.B. folgenschwere, zu Millionenforderungen führende Stürze von Velofahrenden verursachen. Jeder vernünftige Hundebesitzer wird für sein Tier eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die Gemeinden werden die Kontrollpflicht pragmatisch wahrnehmen. Stellen sie aber Versäumnis fest, sind die Fehlbaren zu strafen und dazu zu zwingen. – Die Kommissionsberatung wird zu keinem anderen Ergebnis führen.

Röbi Marti, Riedern, Kommissionsmitglied, bemerkt als Versicherungsfachmann, die Privathaftpflichtversicherungen beinhalteten auch Versicherung für die Haustiere, womit in 95 bis 99 Prozent der Fälle die Pflicht bereits erfüllt ist. Somit ist für Hunde meist keine separate Versicherung abzuschliessen. Als Mieter ist das Vorweisen einer Privat-Haftpflichtversicherung meist vorgeschrieben. Die Bestätigung, dass die Zahlungspflicht wahrgenommen wird, ist nicht vorhanden. Für die Jagd ist der Nachweis für eine Jagdhaftpflicht beizubringen, die aber nicht in der Grunddeckung enthalten, also zusätzlich abzuschliessen ist. Dem lehnt sich die Absicht der Vorlage an. – Beispielhaft mag der Hund sein, der einen teureren Teppich zerstörte, ein Reh riss und eine Hündin deckte – und alles war gedeckt.

Christian Marti, Glarus, bittet als Gemeindepräsident um Rückweisung von Artikels 41 in Verbindung mit den Artikeln 29 und 30 oder eventuell Artikel 41 Absatz 3 zu streichen. – Den Gemeinden will mit der Kontrolle des Versicherungsschutzes eine neue Aufgabe zugeschrieben werden, die als Pflicht zu betrachten ist. Erwiese es sich in einem Schadenfall, dass die Haftpflicht fehlt, sähe sich die Gemeinde nicht nur mit Vorwürfen wegen mangelnder Kontrolle konfrontiert, sondern fühlte sich mitverantwortlich. Das erwähnte pragmatische Vorgehen der Gemeinden ist abzustützen auf die Umschreibung von Verantwortung und Kontrollpflicht: flächendeckend, gestützt auf Zahlungsbestätigungen / Stichprobenartig oder nur gestützt auf Anhaltspunkte zu unkorrektem Verhalten. Die Diskussion belegt Klärungsbedarf.

Hans Peter Spälti erkennt den Kommissionsvorschlag als richtig, doch ist die Umsetzungsfrist in Artikel 41 Absatz 3 von drei auf sechs Monate zu verlängern. – Versicherungspflicht gilt auch für Jäger und Pferdeeigentümer. Er versteht aber die Gemeinden, für welche die für die Kontrolle zu knappe Zeit auszudehnen ist; damit erhalten zudem die Betroffenen mehr Zeit, um ihre Versicherungspflicht zu regeln. Die Gemeinden haben Weiteres zu prüfen, z.B. betreffend der Feuerungen nach dem Stichprobenprinzip, das hier ebenfalls anzuwenden sein dürfte, weil sonst der Aufwand zu gross wäre.

Peter Rothlin unterstützt Rückweisung. – Zu bedenken ist, dass bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht Massnahmen bis zur Tötung des Tieres möglich sind (Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit 32 Abs. 1 Bst. c–f). Das geht zu weit. Ein Hund könnte in dieser Situation allenfalls in ein Tierheim gebracht werden. Dies ist bei Rückweisung ebenfalls zu prüfen.

Franz Landolt ersucht darum, der Kommission zu folgen, welche die Übergangsbestimmungen behandelt hat und deren Zusammenhang mit übrigen Artikeln zu beachten ist. Einzelne Punkte herauszulösen wird zu einem Mangel führen. – Der Kantonstierarzt wird als erstes den Hund wegnehmen und nicht ohne Grund auf Tötung eines Tieres entscheiden.

Rolf Hürlimann widerspricht der Aussage, die Übergangsbestimmung sei für die Gesamtvorlage bedeutungsvoll und es sei über sie sorgfältig diskutiert worden. Von verschiedener Seite wurden verschiedenste Anträge gestellt. Es kann nicht begründet entschieden werden, z.B. ändern Kontrolle und Einzug der Hundetaxe. Der Halter kommt nicht mehr an den Schalter, um den Sachkundenachweis zu unterbreiten und die Taxe zu bezahlen, sondern es wird völlig ohne Kundenkontakt aufgrund des nationalen Hundeverzeichnisses Rechnung gestellt. Jährliche Kontrolle der Versicherungspflicht führt zu einem ganz anderen Verwaltungsaufwand; dies diskutierte die Kommission nicht und deshalb ist Rückweisung richtig.

Abstimmung: Artikel 41 ist an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 43; Inkrafttreten zur Prüfung der Frist bezüglich Versicherungskontrolle zurückgewiesen

Martin Landolt beantragt auch Artikel 43 zurückzuweisen, weil das Inkrafttreten möglicherweise mit Artikel 41 in Zusammenhang steht. Werden die Übergangsbestimmungen als ambitiös erkannt, weil sehr viel Neues in sehr kurzer Zeit von den Gemeinden zu erfüllen wäre, muss das Inkrafttreten angepasst werden. Die regierungsrätliche Version war einiges schlanker als die der Kommission. Von Landsgemeinde bis 1. Juli bleibt für Umsetzungsarbeiten sehr wenig Zeit.

Der *Vorsitzende* stellt Einverständnis mit dem Antrag Landolt fest. – Artikel 43 ist an die Kommission zurückgewiesen.

Detailberatung Änderung Gesundheitsgesetz

Das Wort wird nicht verlangt.

Rückkommen auf das Kantonale Tierschutz- und Tierseuchengesetz

Art. 32 Abs. 1; inhaltliche Unterschiede in zweiter Lesung zu erläutern

Andreas Kreis kommt wie angekündigt auf Artikel 32 Absatz 1 zurück. Er will von der Kommission wissen, worin genau sich ihre Fassung von der ursprünglichen des Regierungsrates unterscheidet und was für Konsequenzen sich daraus ergeben. – Je nach dem wird er Antrag stellen.

Franz Landolt will innerhalb der zweiten Lesung antworten, womit sich *Andreas Kreis* einverstanden zeigt.

Art. 14; Weidezäune an zweiter Lesung nochmals besprechen

Heinrich Schmid, Bilten, will den Inhalt des letzten Satzes von Artikel 14 in der zweiten Lesung geklärt haben; er wird dann dazu Antrag stellen.

Der *Vorsitzende* ersucht um einen Hinweis, womit sich die Kommission auseinandersetzen solle.

Heinrich Schmid erklärt, es handle sich um eine Bemerkung. Er werde anlässlich der zweiten Lesung selbst Antrag stellen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.